

Mölder, A. (2021): Das Holzgericht der Dissener Markgenossenschaft. In: Belter, B.; Müller, C.; Prell, H.; Raube, F.; Rieke, R. (Hrsg.): Dissen am Teutoburger Wald – 55 spannende Quellen zur Ortsgeschichte: 48–51

HOLZGERICHT ZU DISSEN ²⁾.

1582.

Anno 1582, am 5ten septembris durch Jobsten von Keesbrock drosten, Henrichen von Rehe rentmeistern in Iburg ein gemein holz gerichte zu Dissen gehalten, beyseyns der erbexen Jobsten von Grolle, Jobsten von Essen, Lübberten Benen rentmeistern zum Polsterkamp und Johannes zur Müllen vogten zu Versmoldt.

Die malleut sind erklehrt, das holtzungh zu rechter zeit abgekündigt, auch einem jeden angemeldet, sich mit seinem guthherrs dagegen gefast zu machen.

Uff gefragtes urtheil erkant, wie ungehorsam neben seinem guth herrn auspleibt, sey schuldig nach holtzungs rechte davor hoher uberichkeit abdracht zu machen.

Die malleute und marckgenossen erkennen für einen holzgrauen und obersten erbexen den landfürsten und an stat ihrer f. g. beamten.

Was für gerechtigkeit dem holzgrauen und obersten erbexen in der marcke gehörig? gefraget durch Johann Sack, und gemeine marckgenossen erkandt, dem holzgrauen den obersten stoel mit einem küssen, einen becker mit wein, einen roden zu vertheidigung der marck, und einen bütel, darin die brüche verwardt, und so viel schweine, als durch ein gingelpfordt von uff bis zum niedergank der sunnen klöhnen getrieben werden.

Für einen holzrichter den meyer zu Dissen erkant, und so vele schweine als er ehr zu meydagh am tröge gehabt, neben noch 12 schweinen übrichens muge er in die marcke treiben; dagegen ehr verpflichtet zu behueft der gemeiner marckgenossen einen bullen und stier zu halten.

Denen malleuthen das fallholz an windthruhen, sechs schweine mast, und jedem einen grofsen, wann ehr sie in den berg ghaen.

Uff gefragtes urtheil erkandt, wann ehr die beeydeten malleuthe nith nach gebühr anbringen würden, sollen dafür wie auch für den meynaydt in gebührende strafe genommen worden.

Erfraget, was men den gutherrn in der marcke gestendich? und erkheudt, so viel fullewahr in der marcke 12 fuhder, die halbe wahr 6, solches sich von dem vögt und malleuthen weisen zu lassen, doch dem hause Palsterkamp des hauses führung und sunsten wie anderen marckgenossen mit etzlichen boerhölz, Palsterkamp, Elsern und Totenhusen, jeder wannher vulle mast, so viele schweine zu betreiben, als ein rathester zu middensommer lobes hat, den erpexen und fuller whar, wan mast, 12, der halben whar 6 schweine.

So jemanzt in der Dissener marck berechtigt und ausserhalb derselben gegessen und uff beschehene citation nicht erscheinen were, sein die beamten berechtigt, die ungehorsamen der marcke gerechtigkeit zu entsetzen.

So auch jemand außser marcken sich ungebührlicher weise mit holtzhauen plaggenmatt oder sunsten herein dengen würde, soll dafür so oft das rath in der marcken umgehe, so mennige 5 sz. zu erlegen schuldigh seyn.

So etzlich holz am ellern oder brancken in der marcke gehouwen oder abgestaut, und dessen die malleuthe nicht in eigentliche erfahrung bringen konnten, sollen die neggesten nachbare uff erfragung sulches bey irer wißenschaft eydlich bekennen, oder aber in delfen verschweigung selbst dafür buißen.

Da auch jemandt in der marcke eingeseßten, und außserhalb derselben klagen würde, soll dafür dem holzgerichte zu haften schuldig seyn.

Protokoll des Holzgerichts zu Dissen am 5. September 1582. Reproduziert aus einer von Jacob Grimm 1842 publizierten Sammlung von historischen Rechtsquellen. Grimm nennt als Primärquelle Friederich Ulrich Stissers 1754 veröffentlichte „Forst- und Jagd-Historie der Teutschen“.

Das Holzgericht der Dissener Markgenossenschaft

Andreas Mölder

1582

10

Das Protokoll des am 5. September 1582 in Dissen abgehaltenen Holzgerichts führt uns in eine Zeit, als die Markgenossenschaft in weiten Teilen Westfalens und Niedersachsens die übliche Organisationsform für die Nutzung gemeinschaftlicher Güter war. Diese werden auch als gemeine Mark oder Allmende bezeichnet. Zugleich kam einer Markgenossenschaft das Gesamthandseigentum an diesen Gütern zu („Jedem gehört alles“), so befand sich etwa der Wald im gemeinsamen Eigentum aller Mitglieder der Markgenossenschaft. Als komplexe Organe der Selbstverwaltung hatten sich Markgenossenschaften im Mittelalter herausgebildet, im Osnabrücker Land bestanden sie bis ins 19. Jahrhundert (> 18).

Solange es im frühen Mittelalter Weideflächen und Waldbestände in unabsehbarer Fülle gab, war die Formulierung von Eigentumsrechten nicht notwendig. Jeder Einwohner nahm sich das, was er benötigte. Während des Hochmittelalters allerdings, als die Bevölkerung beständig wuchs, entstand eine zunehmende Knappheit an Ressourcen. In der Folge wurden institutionelle Regelungen unumgänglich. In Nordwestdeutschland war üblicherweise die Schaffung von Markgenossenschaften die Lösung dieses Problems. Für das südliche Osnabrücker Land wurde um das Jahr 1100 erstmals eine Markgenossenschaft in Glane erwähnt, insgesamt liegen detaillierte Informationen über Markgenossenschaften erst ab dem 14. Jahrhundert vor. Zu den gemeinschaftlich

genutzten und verwalteten Gütern gehörten neben den Wäldern auch Weiden, Heiden, Gewässer und Ödländereien.

Innerhalb des Kirchspiels Dissen gab es um 1600 drei Markgenossenschaften bzw. Marken: im Südwesten die Aschendorfer oder Helferner Mark, in einem breiten mittleren Streifen die Erpener Mark mit den Bauerschaften Erpen, Timmern, Nolle und dem Westteil des Fleckens Dissen bis an den Mühlbach sowie im Osten die hier behandelte Dissener Mark mit dem östlichen Teil des Fleckens Dissen und der Bauerschaft Aschen. Dem Historiker Carl Stüve zufolge gehörten ursprünglich auch die ravensbergischen Bauerschaften Kleekamp und Ostbarthausen zur Dissener Mark.

Wie Markgenossenschaften im Einzelnen organisiert waren, unterschied sich von Region zu Region und selbst von Ort zu Ort. Lokale Gewohnheiten spielten hier eine große Rolle. In Markenordnungen wurden die oft komplexen Nutzungsberechtigungen, Nutzungsregelungen sowie die Organisationsstruktur schriftlich festgehalten. Sowohl im Osnabrücker Land als auch im benachbarten Westfalen waren die meisten Markgenossen bäuerliche Besitzer von Hofstätten. Ursprünglich gehörte zu jeder Hofstätte ein volles Nutzungsrecht an der Mark, das als Echtwort oder Ware bezeichnet wurde. Der Besitzer einer Hofstätte, man nannte ihn auch Erbe, war damit zum Bezug von Bau- und Brennholz, zur Rinder- und Schafweide, zum Plaggenstechen oder zur Schweinemast in den

Wäldern berechtigt. Als integraler Bestandteil der Hofstätten konnten diese Nutzungsrechte nur ererbt und nicht gekauft werden. Erfolgte die Teilung einer Hofstätte, wurden die Besitzer zu halben Erben mit entsprechend halbierten Nutzungsrechten an der Mark. Neben die bauerlichen („gemeinen“) Markgenossen traten die Erbexen, die über besonders ausgedehnte Eigentums- und Nutzungsrechte im Bereich einer Markgenossenschaft verfügten und zu meist dem Adel entstammten.

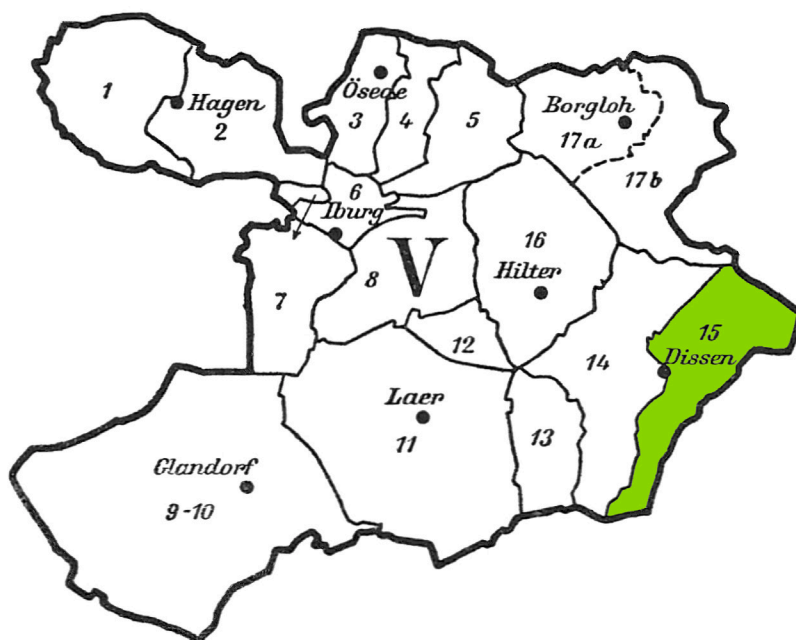
Ursprünglich stellte jede Markgenossenschaft eine geschlossene wirtschaftliche Einheit dar, die an der Bedarfsdeckung und nicht am Markt orientiert war. So war es in den meisten Marken verboten, Schweine von Ausmärkern mit Eicheln oder Bucheckern zu mästen oder deren Weidevieh in der Mark grasen zu lassen. Auch der Verkauf von Holz oder gar Ländereien war untersagt. Mit dem Aufstieg der Marktwirtschaft ab dem Hochmittelalter versuchten einflussreiche Markgenossen wie die Erbexen jedoch, diese Regelungen zu ihrem Vorteil zu umgehen. Gleiches galt für machtvolle Außenstehende, hier sind vor allem die Landesherren zu nennen.

In jeder Markgenossenschaft wurden regelmäßig örtliche Gerichtssitzungen abgehalten, die man Markengerichte, Höltinge oder Holzgerichte nannte. Diese zumeist jährlichen Sitzungen mussten gemeinhin von allen Nutzungsberechtigten besucht werden, sowohl bauerlichen als auch adligen Standes. Beim Holzgericht wurden die fein abgestimmten Nutzungsrechte kontrolliert und Verstöße gegen die Markenordnung untersucht. Häufig wurde die Markenordnung auch verlesen, um von allen Anwesenden als richtig erkannt und mit Eid beschworen zu werden. In Abhängigkeit von den jährlich schwankenden Eichel- und Bucheckermengen legte man zudem fest, wie viele Schweine zur Mast in den Wald getrieben werden konnten. Auch wurde festgesetzt, welche Menge an Holz die Berechtigten

einschlagen durften. Die Entscheidungen des Holzgerichtes waren bindend für die Markgenossen sowie für alle Personen, die die Mark betraten. Verstöße gegen die Markordnung wurden mit Brüchten geahndet, also Strafgaben in Form von Geld oder Naturalien. Die Urteilsfindung oblag Laienrichtern, die man als Holzrichter oder Markenrichter bezeichnete. Sie stammten zumeist aus den Reihen der Erbexen und wohlhabenden Bauern. Zudem wurden Malleute bestellt, die als Aufsichtspersonen über die Einhaltung der Markenordnung wachten und dafür mit Geld oder erweiterten Nutzungsrechten entlohnt wurden.

Im Protokoll des am 5. September 1582 in Dissen abgehaltenen Holzgerichts werden einleitend neben fünf Erbexen zwei Landesbeamte genannt, die der Sitzung vorsäßen: der Drost Jobst von Keesbrock und der Rentmeister Henrich von Rehe vertraten den Landesfürsten als „Holzgrafen und obersten Erbexen“.

Dem Osnabrücker Fürstbischof als Landesherrn kam in der Dissener Mark also eine besondere Stellung zu, die mit seinem Eigentum am Dissener Meyerhof und dem Streben nach obrigkeitlichem Einfluss in der Mark erklärt werden kann. Die herausragende Position des Landesherrn wird durch die Aufzählung verschiedener Insignien und Rechte verdeutlicht, die ihm als Holzgrafen und obersten Erbexen zustanden. Dazu gehörten der oberste Stuhl mit einem Kissen, ein Becher mit Wein, eine Rute zur Verteidigung der Mark, ein Beutel zur Verwahrung der Strafgelder („Brüch[t]e“) sowie das Recht, so viele Schweine zur Mast in den Wald zu schicken, wie vom Aufgang der Sonne bis zu deren Untergang durch eine Schwingpforte („Gingelpford“) getrieben werden können. Wie Jacob Grimm in seinem Aufsatz „Von der Poesie im Recht“ darlegt, steht dieser Ausdruck für eine nicht begrenzte Zahl von Schweinen. In der weiteren Beschreibung des Holzgerichtes findet sich noch ein zweiter bildhafter Vergleich für eine unbegrenzte Men-



Marken im Amt Iburg um 1785. Neben der grün hervorgehobenen Dissener Mark (15) gab es folgende Marken: 1 Hagener Niedermark, 2 Hagener Obermark, 3 Oeseder Dörfermark, 4 Dröpermark, 5 Klosterbauerschaftsmark, 6 Iburger Mark, 7 Osterfelder Mark, 8 Glaner Mark, 9/10 Glandorfer Mark, 11 Laerer Mark, 12 Remseder Mark, 13 Aschendorfer Mark, 14 Erpener Mark, 16 Hiltermark, 17a Borgloher Bruchmark, 17b Borgloher Lohmark. Veränderte Abbildung aus Herzog (1938).

ge: so war es bei einer Vollmast von Eichen und Buchen auch den Gutsherren gestattet, so viele Schweine zur Mast einzutreiben, wie eine Ulme oder Erle („Rasthester“) zu Mittsommer Laub bzw. Blätter trägt.

Des Weiteren wurde der Meyer zu Dissen als Holzrichter benannt und auch für ihn festgelegt, wie viele Schweine er im Wald mästen durfte. Der Bulle und der Stier, die er zur Hilfe der einfachen Markgenossen zu halten hatte, dürften als Deckbullen verwendet worden sein (Gemeindebulle oder Dorfstier). Die beedeten Malleute wurden mit Holz aus Windwürfen, dem Mastrecht für sechs Schweine und einem Groschen für jeden Einsatz im „Berg“, also im Wald, entlohnt. Neben dem Vogt waren sie dafür zuständig, den Berechtigten Holz zur Nutzung anzuweisen. Auch hatten sie für die

pünktliche Vorladung aller Markgenossen zum Holzgericht zu sorgen. Konnten die Malleute eine unerlaubte Holznutzung nicht aufklären, so mussten die nächsten Nachbarn unter Eid aussagen. Ausmärker, die in der Mark unerlaubt Holz einschlugen oder Plaggen stachen, mussten so oft 5 Schilling zahlen, wie ein Rad in der Mark umgeht – hier findet sich ein weiterer bildhafter Vergleich für eine unbegrenzte Menge. Auch Personen, die in der Dissener Mark zwar nutzungsberechtigt, aber außerhalb ansässig waren, mussten nach erfolgter Vorladung („Zitation“) auf dem Gericht erscheinen. Blieben sie ungehorsam fern, so konnten die Beamten ihnen die Markgerechtigkeit entziehen, was den Verlust sämtlicher Nutzungsrechte bedeutete.

- 10** Stefan Brakensiek, Marken und Gemeinheiten in Westfalen und Niedersachsen. Verwaltung – Bewirtschaftung – Nachhaltigkeit, in: Johann Altenberend und Reinhard Vogelsang (Hrsg.), Kloster – Stadt – Region. Festschrift für Heinrich Rüthing, Bielefeld 2002, S. 291–314.

Jacob Grimm, Von der Poesie im Recht, Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 2, Berlin 1816, S. 25–99.

Jacob Grimm, Weisthümer, Dritter Theil, Göttingen 1842, S. 187–188.

Johann Aegidius Klöntrup, Von den Gutsherrn und Erbxen in Rücksicht auf das Markenrecht, Osnabrück 1783, S. 1–114.

Georg Ludwig von Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856, 494 S.

Uwe Meiners u. Werner Rösener (Hrsg.), Allmenden und Marken. Vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Beiträge des Kolloquiums vom 18. bis 20. September 2002 im Museumsdorf Cloppenburg, Cloppenburg 2004, 176 S.

Rudolf Middendorff, Der Verfall und die Aufteilung der gemeinen Marken im Fürstentum Osnabrück bis zur napoleonischen Zeit, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 49, Osnabrück 1927, S. 1–157.

Andreas Mölder, Eine hochmittelalterliche Bischofsvita als wertvolle Quelle zur Wald- und Vegetationsgeschichte – Die „Vita Bennonis“ des Norbert von Iburg, Forstarchiv 80, München 2009, S. 203–207.

Friederich Ulrich Stisser, Forst- und Jagd-Historie der Teutschen, Leipzig 1754, S. 33–35.

Carl Stüve, Die Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508 – Aus den Urkunden bearbeitet, Osnabrück 1853, 481 S.

Carl Stüve, Die Geschichte des Hochstifts Osnabrück – Aus den Urkunden bearbeitet, Zweiter Theil. Von 1508 bis 1623, Jena 1872, 880 S.